

**Stadt Aulendorf**  
**Landkreis Ravensburg**

Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) vom 22.01.2013

Aufgrund von

- § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg,
  - §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg,
  - §§ 2, 8 Abs. 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg
- hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf am 16.12.2019 folgende Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) beschlossen:

**Artikel 1 Änderung**

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

Die Abfuhrgebühr beträgt

- bei geschlossenen Gruben (Fäkalwasser)
  - bei wöchentlicher Leerung: 26,05 €/m<sup>3</sup> Abfuhrmenge
  - bei monatlicher Leerung: 26,79 €/m<sup>3</sup> Abfuhrmenge
  - bei vierteljährlicher oder längerer Leerung: 27,10 €/m<sup>3</sup> Abfuhrmenge
- bei Kleinkläranlagen ohne biologische Nachbehandlung
  - Mehrkammerausfaulgruben: 51,25 €/m<sup>3</sup> Abfuhrmenge
  - Mehrkammerabsetzgruben: 56,50 €/m<sup>3</sup> Abfuhrmenge

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Ausgefertigt!**

Aulendorf, den 17.12.2019

Gez.

Matthias Burth  
Bürgermeister